



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Benutzung der Außensportanlage
(Außensportanlagensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 26. April 2017 folgende Satzung über die Benutzung der Außensportanlage beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Öffentliche Einrichtung	2
II. Benutzungsvorschriften	2
§ 4 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht	2
§ 5 Öffnungszeiten	3
§ 6 Benutzungsregeln.....	3
§ 7 Hausrecht	4
§ 8 Ausnahmen.....	4
§ 9 Aufsichtspflicht und Haftung.....	4
§ 10 Benutzungsgebühren	4
III. Schlussbestimmungen.....	5
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 12 Inkrafttreten	5
Anlage.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Anlage aufgeführte gemeindeeigene Außensportanlage am Bildungszentrum Parkschule.

§ 2 Zweck

Diese Satzung regelt die Benutzung der gemeindeeigenen Außensportanlage am Bildungszentrum Parkschule.

§ 3 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt die gemeindeeigene Außensportanlage am Bildungszentrum Parkschule als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung der Außensportanlage steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern, Kressbronner Vereinen sowie Gästen der Gemeinde Kressbronn a. B. im Rahmen der Benutzungsvorschriften dieser Satzung und der Kapazität offen.
- (2) Die Außensportanlage der Gemeinde Kressbronn a. B. dient zur Ausübung sportlicher Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere der örtlichen sportpflegenden Vereine und Schulen der Gemeinde. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

II. Benutzungsvorschriften

§ 4 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der Außensportanlage ist allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in gleichem Maße gestattet. Kindern unter sechs Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Die Nutzung der Außensportanlage durch die örtlichen Schulen oder die örtlichen Vereine hat stets Vorrang. Im Übrigen gilt das Prioritätsprinzip, wonach der Erste auf der Sporteinrichtung, sofern eine gemeinsame Nutzung nicht möglich ist, das Recht zur Benutzung hat. Die Benutzung ist in diesem Fall auf zwei Stunden ab Beginn der Nutzung beschränkt.
- (3) Das Benutzungs- und Aufenthaltsrecht richtet sich im Übrigen nach der örtlichen Ausschilderung an der Außensportanlage.
- (4) Ein Anspruch auf Ausbau oder ein sofortiger Ersatz für außer Betrieb gesetzte Sportgeräte besteht nicht.

- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten kann die Außensportanlage ganz oder teilweise geschlossen oder die Benutzung einzelner Sportgeräte untersagt werden.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Benutzung der Außensportanlage ist nur zwischen 6 und 22 Uhr erlaubt, soweit nicht im Einzelfall durch entsprechende Beschilderung eine andere Regelung getroffen wird.

§ 6

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Außensportanlage und beim Aufenthalt auf dieser sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf der Außensportanlage ist auf andere Benutzer Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Außensportanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen nach § 4 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf der Außensportanlage ist insbesondere untersagt:
1. Sitzbänke oder Sportgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. diese mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern ohne Zustimmung der Gemeinde zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Außensportanalgenbereich frei herumlaufen zu lassen, dies gilt nicht für an der Leine geführte Blindenhunde;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 6. übermäßigen Lärm zu verursachen, insbesondere in störender Lautstärke Musikgeräte abzuspielen oder Instrumente zu spielen;
 7. ohne vorherige Zustimmung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten oder anzubieten und für die Waren sowie für Leistungen zu werben;
 8. Materialien aller Art zu lagern;
 9. selbstbeschaffte oder selbstgebaute Sportgeräte oder sonstige Gegenstände ohne Zustimmung der Gemeinde aufzustellen;
 10. Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
 11. das Zelten, Lagern und Nächtigen ohne Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Die Außensportanlage ist nach der Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

§ 7 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. übt auf der Außensportanlage das Hausrecht aus. Anordnungen von Bediensteten der Gemeinde oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, welche den Anordnungen der Bediensteten oder der Polizei nicht unverzüglich nachkommen, die Außensportanlage ohne Zustimmung der Gemeinde ihrer Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben, kann die Benutzung der Außensportanlage oder der Aufenthalt auf dieser für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Gemeinde Kressbronn a. B. kann Abweichungen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen, soweit dies zur Förderung des Sportes oder zur Förderung der örtlichen Vereine zweckmäßig ist.

§ 9 Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Durch die jeweiligen Aufsichtspersonen ist eine zweckentsprechende Nutzung der Außensportanlage zu gewährleisten. Kinder müssen entsprechend den gesetzlichen Aufsichtspflichten beaufsichtigt werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche oder vorschriftswidrige Benutzung der Einrichtung entstehen oder die sich die Benutzer untereinander zufügen. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Außensportanlage.

§ 10 Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Außensportanlage ist gebührenfrei.

III. Schlussbestimmungen

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 die Außensportanlage außerhalb der Öffnungszeiten benutzt;
 2. entgegen § 6 Absatz 1 andere unzumutbar stört oder belästigt;
 3. entgegen § 6 Absatz 2 die Außensportanlage beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen in § 4 benutzt oder betritt;
 4. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 1 Sitzbänke oder Sportgeräte vom Aufstellplatz entfernt;
 5. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 2 die Außensportanlage mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt;
 6. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder frei herumlaufen lässt;
 7. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreist oder abschneidet;
 8. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 5 Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 9. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 6 übermäßig Lärm verursacht, in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt oder Instrumente spielt;
 10. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 7 ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält oder anbietet oder für diese Waren oder Leistungen wirbt;
 11. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 8 Materialien aller Art lagert;
 12. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 9 ohne Zustimmung der Gemeinde selbstbeschaffte oder selbstgebaute Sportgeräte oder Gegenstände aufstellt;
 13. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 10 Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt;
 14. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 11 zeltet, lagert oder nächtigt;
 15. entgegen § 6 Absatz 5 die Außensportanlage nach der Benutzung nicht in ordnungsgemäßem Zustand verlässt;
 16. entgegen § 7 Absatz 1 Anordnungen von Bediensteten der Gemeinde oder der Polizei nicht unverzüglich Folge leistet;
 17. entgegen § 9 Absatz 1 seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 500 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 27. April 2017

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

